

Schule

Ort, Datum

Staatliches Schulamt für den
Landkreis Marburg-Biedenkopf
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

Mehrarbeitsvergütung für Tarifbeschäftigte

für den Monat _____

Empfänger/in (Familiename, Vorname)

Dienstbezeichnung

Personalnummer

Verg.Gr.

vollbeschäftigt teilzeitbeschäftigt

Mehrarbeit ist im oben genannten Monat wie folgt angeordnet und geleistet worden:

Tarifbeschäftigte – vollbeschäftigt - Mehrarbeit nach § 4 Abs. 3 MVergV		Anzahl der Stunden *	SSA-interner Eingabeschlüssel in SAP IT 2010	
Nr. 1	gehobener Dienst, soweit nicht Nr. 2 u. 3		1510	MArbV § 4.3.1. Lehrer
Nr. 2	gehobener Dienst Eingangsamt mind. A 12; höherer Dienst an Grund- u. Hauptschulen		1511	MArbV § 4.3.2. Lehrer
Nr. 3	gehobener Dienst Eingangsamt mind. A 13; höherer Dienst an Sonder- u. Realschulen		1512	MArbV § 4.3.3. Lehrer
Nr. 4	höherer Dienst an Gymnasien und berufsbil- denden Schulen		1513	MArbV § 4.3.4.u.5. Lehrer
Nr. 5	höherer Dienst an Fachhochschulen		1513	MArbV § 4.3.4.u.5. Lehrer
Tarifbeschäftigte – teilzeitbeschäftigt -				
	für alle Tarifbeschäftigte in Teilzeit, egal wel- cher Entgeltgruppe sie angehören		3F04	Dienstplanmäßige Mehrarbeit Teilz
	für alle Tarifbeschäftigte in Teilzeit, egal wel- cher Entgeltgruppe sie angehören		3F05	Nichtdienstplanmä- ßige Mehrarbei Teilz

* Es sind alle über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Mehrarbeitsstunden anzugeben.

Hinweis:

Teilzeitbeschäftigte angestellte Lehrkräfte haben bis zur Grenze der Vollbeschäftigung einen Anspruch auf volle anteilige Vergütung pro zusätzlich geleisteter Unterrichtsstunde (§ 44 Nr. 2 i.V.m. § 24 TV-H). Wichtig hierbei: Diese Vergütung fällt bei den teilzeitbeschäftigten Angestellten für jede zusätzliche Unterrichtsstunde an, selbst wenn die drei Stunden pro Monat nicht überschritten werden.

Dienstplanmäßig: Mehrarbeitsstunden, die regelmäßig im Voraus eingeplant sind.

Nichtdienstplanmäßig: Mehrarbeitsstunden, die spontan anfallen.

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

(Unterschrift und Stempel der Schule)

Bearbeitungsvermerk Aufsichtsbehörde